

23. Inwieweit kann gegen den eingeklagten, vom Kläger als „jedenfalls übrigbleibenden Rest“ bezeichneten Teil einer Forderung aufgerechnet werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1904 i. S. G. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).
Rep. V. 357/03.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger und dessen Ehefrau verkauften ihr Grundstück M. Nr. 59 durch schriftlichen Vertrag vom 9. Februar 1897 für 58250 M an den Beklagten, wobei in § 3 bestimmt wurde, daß der Beklagte am Tage der Übergabe die vorhandenen Waren zu den Einkaufspreisen zu übernehmen habe. Bei der Übergabe vom 20. Februar

1897 wurde dieser Warenpreis auf 8786,20 *M* festgesetzt. Er sollte in vier (gleichen) Teilzahlungen binnen Jahresfrist gezahlt werden. Während des bald darauf eröffneten Konkursverfahrens über des Klägers Vermögen hatte der Konkursverwalter, dem auch die Ehefrau des Klägers ihre Rechte abgetreten hatte, die erste Teilzahlung von 2196,55 *M* eingeklagt; er ward aber mit der Klage rechtskräftig abgewiesen, weil die Gerichte den nach Abzug verschiedener hier nicht interessierender Posten verbleibenden Rest von 1780,78 *M* dadurch für getilgt erachteten, daß sie die vom Beklagten wegen falscher Angabe des Warenumsatzes aufrechnungsweise geltend gemachte Schadensersatzforderung für jedenfalls höher zu Recht bestehend erklärten.

Nach beendigttem Konkursverfahren erhob der Kläger im März 1902 Klage auf einen weiteren Teilbetrag von 2000 *M* der Warenkaufpreisforderung nebst 6 Prozent Zinsen vom 21. Februar 1898 bis zum 31. Dezember 1899 und 5 Prozent von da an. Dieser Klage gab der erste Richter nach gepflogener Beweiserhebung trotz Aufrechnung des Beklagten mit seiner erwähnten Schadensersatzforderung vollständig statt. Dagegen wurde auf Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird die Berechtigung der Revisionsangriffe gegen den Rechtsbestand der Gegenforderung des Beklagten dahingestellt gelassen; dann heißt es weiter:)

„Ebenso wenig wie der von ihm für maßgebend erklärte Sachverständige L. stellt der Vorderrichter einen zahlenmäßig ganz bestimmten Betrag des vom Beklagten erlittenen Schadens fest; er scheint aber immerhin einen solchen zwischen 7250 *M* und 8250 *M* als gegeben anzunehmen und ist jedenfalls der Ansicht, daß auch nach Abrechnung des im Vorprozeß des Konkursverwalters mittels Aufrechnung davon getilgten Betrags von 1780,78 *M* (nach Rechnung des Landgerichts) immer noch eine höhere Gegenforderung des Beklagten verbleibt, die den jetzt eingeklagten Teil des Warenkaufpreises übersteigt. Da er dem Kläger nicht gestattet, den Beklagten mit seiner Aufrechnung auf die noch nicht eingeklagten Teile des Warenkaufgeldes zu verweisen, so erachtet er die jetzt davon geforderten 2000 *M* als

durch Aufrechnung getilgt und erkennt demgemäß auf Abweisung der Klage.

Prüft man dieses Verfahren auf seine Richtigkeit, so ist von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszugehen. Denn wenn auch die beiderseitigen Forderungen schon vor 1900 entstanden sind, so ist doch die hier bestrittene Aufrechnungserklärung erst nach dem 1. Januar 1900 erfolgt, und es ist anerkanntes Rechtens, daß sie deswegen nach neuem Recht beurteilt werden muß.

Vgl. Urteile des R.G.'s vom 16. September 1901, Rep. VI. 167/01 (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 784), und vom 3. Dezember 1901, Rep. III. 411/01 (Jurist. Wochenschr. 1902 S. 68).

Es können daher die übrigens weit auseinander gehenden Rechtsausführungen und oberstrichterlichen Entscheidungen zum alten Rechte wenigstens unmittelbare Anwendung nicht mehr finden, und es ist zurzeit ein Abweichungsfall im Sinne des § 137 G.B.G. nicht gegeben.

Vgl. für die obige Meinung des Berufungsrichters: Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 15 S. 105; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 7 S. 243, Bd. 45 S. 240; dagegen: Fenner u. Mecke, Archiv II S. 83; Entsch. des Obertrib. Bd. 77 S. 225; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 13 S. 172; Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 305.

Der erkennende Senat hat diese Streitfrage nach neuem Recht in einem Urteile vom 13. Mai 1903, Rep. V. 55/01, zwar berührt, aber nicht entschieden.

Stünden dem Kläger mehrere Forderungen gegen den Beklagten zu, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß für das Verfahren bei gegenwärtiger Aufrechnung die §§ 396. 366 B.G.B. anzuwenden wären. Allein obschon die Warenpreisforderung von 8726,20 *M* vertragsmäßig in vier Vierteljahrsbeträgen fällig wurde, kann aus diesem Grunde keine Mehrheit von Forderungen im Sinne des angezogenen § 396, noch weniger das Dasein von Forderungen „aus mehreren Schuldverhältnissen“ nach § 366 angenommen werden; es hatte vielmehr der Kläger namentlich nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Fristen nur eine einheitliche Warenpreisforderung gegenüber dem Beklagten. Von dieser einheitlichen Forderung hat er nunmehr einen Teilbetrag von 2000 *M* eingeklagt, und zwar mit Zinsen ab 21. Februar 1898, also vom Ablauf des Jahres an, in dem nach

und nach die ganze Forderung fällig geworden ist. Schon mit Schriftsatz vom 20. April 1902 und sodann laut mündlicher Verhandlung hat der Beklagte erklärt, daß er mit seiner Schadensersatzforderung von 8000 *M* gegen die geforderten 2000 *M* aufrechne. Wäre nun die Klage auf die 2000 *M* ohne jede nähere Angabe darüber, wie sie mit Rücksicht auf die sicher zu erwartende Aufrechnungseinrede gemeint ist, somit unbestimmt erhoben worden, so könnte man schließen, daß der Kläger irgendeinen Teil seiner einheitlichen Forderung verlangt und dem Aufrechnungsbelieben des Gegners preisgegeben hat, und daß es ihm gegenüber der tilgenden Wirkung der Aufrechnungserklärung nachträglich unmöglich ist, durch Replik (*compensatio compensationis*) des Gegners Aufrechnung auf den von ihm nicht eingeklagten Forderungsrest zu verweisen.

Bgl. Rehbein, Bürgerl. Gesetzbuch Bb. 2 S. 356 Nr. 29.

Es bedarf aber hier einer Entscheidung dieser Streitfrage deshalb nicht, weil ein anderer Sachverhalt vorliegt, und der Kläger mit der Klage nicht einen unbestimmten, sondern einen bestimmten Teil seiner Forderung verlangt hat. Nachdem er in der Klageschrift auseinandergesetzt hatte, daß die frühere Klage des Konkursverwalters daran gescheitert sei, daß dieser die erste Preisrate eingeklagt habe, fährt er wörtlich fort:

„Unter Vorbehalt weiterer Beträge wird für jetzt die Summe von 2000 *M* eingeklagt, welche dem Kläger jedenfalls zusteht.“

Aus diesem Satze und namentlich aus seinen Worten: „welche . . . jedenfalls zusteht“, geht deutlich hervor, daß der Kläger nur den Rest seiner Forderung mit der Klage begehrt hat, der durch die von ihm zwar bestrittene, vorsorglich aber doch berücksichtigte, Gegenforderung nicht betroffen würde.

So hat auch der erste Richter die Klage aufgefaßt, wie sich aus seinen Worten ergibt:

„Das Gericht hat jedoch angenommen, daß der Kläger . . . seine Klagenansprüche auf den durch die Kompensation nicht betroffenen Teil seiner Forderung beschränken kann. . . .“

Bei dieser Art der Klagestellung beharrte der Kläger auch vor dem Berufungsrichter. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils heißt es:

„Schließlich hat er die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß er ohne Erweiterung seines Klageantrags denjenigen Teil seines Un-

Spruches verlange, der durch die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht getilgt sei.“

Jeder Zweifel, der etwa über die Art der Klagerhebung noch bestehen konnte, war durch diese Erläuterung der Klage vollständig beseitigt. Der Kläger hat von Anfang an nur auf den durch Aufrechnung keinesfalls getilgten Teil seiner Forderung geklagt, und hierzu war er nach dem Gesetze berechtigt mit der Wirkung, daß im Prozeß dieser Überrest seiner Forderung festgestellt und ihm gegebenenfalls zugesprochen werden mußte. Er ist durch diese Art der Klagestellung der Aufrechnung des Beklagten zuvorgekommen, indem er selbst vorsorglich mit dem nicht eingeklagten Teil seiner Forderung gegen die Gegenforderung des Beklagten aufgerechnet hat. Unerheblich ist es hierbei, daß er diese Gegenforderung in erster Reihe bestreitet; denn die eventuelle Aufrechnung wird von dem in § 388 B.G.B. enthaltenen Verbot bedingter Aufrechnung nicht betroffen.

Vgl. Motive zum Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 2 S. 108.

Rechtsirrtümlich hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger nur im Wege der Abänderung des Klageantrages hätte Erfolg haben können. Die Klagerweiterung, die hierbei der Vorderrichter wahrscheinlich meint, hätte dem Kläger allerdings auch freigestanden; er hat sie aber ausdrücklich verweigert und hatte sie nicht nötig, weil er, wie gezeigt, schon ursprünglich nur auf den die Gegenforderung jedenfalls übersteigenden Teil seiner Forderung geklagt hatte. Das Oberlandesgericht konnte sich daher der Aufgabe der zahlenmäßigen Feststellung dieses Restes nicht entziehen, wie es getan hat. Es war weiterer Sachprüfung nur dann enthoben, wenn es mit Sicherheit aussprechen konnte, daß wegen entsprechend großer Gegenforderung der geforderte Rest, den Kläger verlangt, nicht mehr besteht. Dieser Fall ist aber, wie eine Betrachtung des Sachverhaltes lehrt, nicht gegeben. Nach der Rechnung des Landgerichts beträgt der ungetilgte Warenpreisforderungsrest des Klägers noch 6589,65 *M.*, nämlich 8786,20 *M.* weniger 2196,55 *M.*, im vorigen Rechtsstreit getilgt. Nimmt man aber mit dem Sachverständigen L. günstigstenfalls 8250 *M.* Schadensersatzanspruch des Beklagten an, und kürzt man hieran mit dem ersten Richter die bereits durch Aufrechnung hiervon getilgten 1780,78 *M.*, so bleiben als Gegenforderung des Beklagten nur noch 6469,22 *M.*, also um mehr als 100 *M.* weniger, als jetzt

noch Klägers Restforderung beträgt. Besser noch müßte sich natürlich für diesen die Rechnung gestalten, wenn der Schadenersatzanspruch des Beklagten niedriger, sei es innerhalb des vom Sachverständigen u. gelassenen Spielraums von 1000 *M.*, oder sei es noch unter diesen herabgehend, festgestellt würde, wozu bemerkt werden muß, daß er selbst nur 8000 *M.* Gegenforderung geltend gemacht hat.

Da aber der Berufungsrichter bisher jede bestimmte Feststellung des erwähnten Schadenersatzanspruches unterlassen hat, da ferner, wie oben erwähnt, auch der Rechtsbestand des Schadenersatzanspruches noch nicht vollkommen bedenkenfrei feststeht und vom Kläger bekämpft wird, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur Nachholung der noch notwendigen Verhandlungen und Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“ . . .